

AS 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



# Verordnung des BLV

über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen

## Änderung vom 16. Februar 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verordnet:

I

Die Verordnung des BLV vom 6. August 2021¹ über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Fussnote

- <sup>1</sup> Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:
  - aus den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594<sup>2</sup> geregelten Sperrzonen und infizierten Zonen:

П

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

2024-0405 AS 2024 77

SR 916.443.107

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmassnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, ABI. L 79 vom 17.3.2023, S. 65; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/483, ABI. L, 2024/483, 6.2.2024.

III

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2024 in Kraft.<sup>3</sup>

16. Februar 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen:

Hans Wyss

Dringliche Veröffentlichung vom 20. Febr. 2024 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang (Art. 3)

## Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

### 1 Sperrzonen und infizierte Zonen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Die Mitgliedstaaten der EU und die dort geltenden Sperrzonen und infizierten Zonen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sind in der folgenden Durchführungsverordnung festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungs- verordnung (EU) 2023/594	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmassnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, ABI. L 79 vom 17.3.2023, S. 65; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/483, ABI. L, 2024/483, 6.2.2024

# 1.1 Sperrzonen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest wie folgt eingeteilt:

Sperrzone I	Gebiet nach Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung, geregelt aufgrund des Risikos, das von einer nahegelegenen Sperrzone II ausgeht.
Sperrzone II	Gebiet nach Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung, geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
Sperrzone III	Gebiet nach Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung, geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation.

## Mitgliedstaaten mit Sperrzonen I

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Sperrzonen I:

Deutschland

Estland

Griechenland

Italien

Kroatien

Lettland Polen

Schweden

Slowakei

Tschechien

Ungarn

## Mitgliedstaaten mit Sperrzonen II

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Sperrzonen II:

Bulgarien

Deutschland

Estland

Griechenland

Italien

Kroatien

Lettland

Litauen

Polen

Schweden

Slowakei

Tschechien

Ungarn

# Mitgliedstaaten mit Sperrzonen III

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Sperrzonen III:

Deutschland

Griechenland

Italien

Kroatien

Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

## 1.2 Infizierte Zonen und Sperrzonen nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten wie folgt eingeteilt:

Infizierte Zone Gebiet nach Anhang II Teil A der Durchführungsverordnung in

einem zuvor seuchenfreien Mitgliedstaat oder einer zuvor seuchenfreien Zone nach einem Ausbruch der Afrikanischen Schwei-

nepest bei Wildschweinen.

Sperrzone Gebiet nach Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung in

einem zuvor seuchenfreien Mitgliedstaat oder einer zuvor seuchenfreien Zone nach einem Ausbruch der Afrikanischen Schwei-

nepest bei gehaltenen Schweinen.

### Mitgliedstaaten mit infizierten Zonen

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen infizierte Zonen:

Kroatien

#### Mitgliedstaaten mit Sperrzonen

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Sperrzonen nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

# 2 Infizierte Zonen und Sperrzonen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

#### 2.1 Infizierte Zonen

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit infizierten Zonen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/6874, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

# 2.2 Sperrzonen

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Sperrzonen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b.